

Satzung der Stadt Velen über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Velen vom 10.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.07.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV.NRW S. 762), hat der Stadtrat der Stadt Velen in seiner Sitzung vom 28.08.2001 und 07.07.2025 folgende Satzung bzw. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zum Ausgleich ihres Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Velen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verdienstausfall

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 22,50 € gewährt.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 52,50 €/Stunde festgesetzt.

§ 4

Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstausfall, auf den die selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Velen über die Verdienstausfallentschädigung für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Velen vom 15.04.1999 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.